Gemeinde Lahntal
Ortsrecht

9.1
Satzung über die Hundesteuer
der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.01.2023

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

9.1

Hundesteuersatzung

Inhalt

§ 1	Steuergegenstand	Seite 3
§ 2	Steuerpflicht	Seite 3
§ 3	Entstehung und Ende der Steuerpflicht	Seite 3
§ 4	Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer	Seite 4
§ 5	Steuersatz	Seite 4
§ 6	Steuerbefreiungen	Seite 4
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen	Seite 5
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit	Seite 5
§ 9	Meldepflicht	Seite 6
§ 10	Hundesteuermarken	Seite 6
§ 11	Steueraufsicht	Seite 6
§ 12	Hundebestandsaufnahme	Seite 7
§ 13	Übergangsvorschriften	Seite 7
§ 14	Inkrafttreten	Seite 7

Anhang

	Erläuterungen	Seite 8

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Lahntal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Lahntal

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet

war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	72,00	EURO,
für den zweiten Hund	102,00	EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	132,00	EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund 648,00 EURO

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003(GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG", „G"„GL" oder „H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur

Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird- außer in den Fällen des § 6 Abs. 2- nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,

2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9
Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Lahntal unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Gemeinde Lahntal kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Lahntal liegt.

§ 10
Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11
Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§12
Hundebestandsaufnahme

(1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

§ 13
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2009 mit den entsprechenden Änderungssatzungen (letztmalige Änderung 22.06.2011) außer Kraft.

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Lahntal

Lahntal, den

Manfred Apell (Siegel)
Bürgermeister

Allgemeine Erläuterungen

Die Geschäftsstelle des HSGB hat das Muster einer Satzung über die Hundesteuer im Juli 2020 angesichts ergangener gerichtlicher Entscheidungen einer Überprüfung unterzogen.

Das Satzungsmuster und die folgenden Erläuterungen dazu sollen im Interesse von Rechtssicherheit und Praktikabilität die Anwendung der Hundesteuersatzung erleichtern.

Erläuterungen im Einzelnen

Zu § 5:

§ 5 Abs.4: Auf die Auflistung der einzelnen Hunderassen, die laut der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) als gefährlich gelten wird verzichtet, da eine dortige Änderung der „Listenhunde" immer auch die Änderung der Hundesteuersatzung verlangt. Es wird daher auf die jeweils geltende Fassung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) verwiesen.

Höhe der Steuersätze:

Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze (also für den ersten Hund) von 120 € (FG Berlin, Urt. v. 14.09.2000; Az. 1 K 1507/98 – juris, Rn. 6 für das Steuerjahr 1997) bzw.- 186 € für Erst- und 216 € für den Zweithund (OVG Rhein-land-Pfalz, Urt. v. 14.05.2013, Az. 6 C 11221/12 – juris, Rn. 38 für das Steuerjahr 2012) gebilligt, mithin wären aus Sicht des HSGB inzwischen rund 150 € für den ersten Hund rechtlich ohne weiteres zulässig und werden in anderen Bundesländern auch verbreitet akzeptiert. Auf dieser Grundlage könnten dann entsprechend erhöhte Steuersätze für die Haltung zweier oder mehrerer Hunde geregelt werden, die sich dadurch rechtfertigen, dass Lenkungszweck der Erhebung der Hundesteuer die Vermeidung von Hundeplagen ist (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV") in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3021/08 – juris, Rn. 57 für den erhöhten Steuersatz für die Haltung gefährlicher Hunde; für den Regelsteuersatz: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3020/08 – juris, Rn. 26-29).

Ein Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 € pro Jahr ist auf jeden Fall zulässig (HessVGH, Urt. v. 6. 12. 2006 = HSGZ 2007, S. 125 ff für das Steuerjahr 1999). Der HSGB hält wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung auch deutlich über 900 € liegende Steuersätze für zulässig, z. B. 1000 € (BayVGH, B.v. 4.2.2019 – 4 ZB 18.399 über 1000,- €; OVG SH, Urt.v. 22.6.2016 - 4 LB 34/15 über 1.200,- €). Inzwischen ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 2000 € pro Jahr deutlich über den aktuellen Haltungskosten liegt und damit erdrosselnd wirkt unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.2014, Az. 9 C 8/13 – juris, Rn. 25)
Die Hundesteuer verbleibt in ihrem Aufkommen in voller Höhe bei der Gemeinde (anders als die für den Kommunalen Finanzausgleich relevanten Steuern bzw. steuerlichen Einnahmequellen). Nach der einschlägigen Rechtsprechung waren bereits Mitte der 80er Jahre Steuersätze von umgerechnet 120 € pro Jahr für den ersten Hund auf jeden Fall verhältnismäßig. Die Steuersätze in den meisten hessischen Städten und Gemeinden liegen nach wie vor weit unter diesem Betrag. Von daher sollte gelegentlich eine angemessene Erhöhung in Betracht gezogen werden. Die letzte Erhöhung fand im Jahr 2009 statt. Dort wurde die Steuer für gefährliche Hunde allerdings nicht erhöht.
Für die ersten beiden Hunde und alle weiteren Hunde, soll die Hundesteuer um 1,00 Euro je Monat erhöht werden. Für die gefährlichen Hunde soll die Hundesteuer um 3,00 Euro je Monat erhöht werden.

Vergleichsaufstellung der Höhe der Hundesteuer der Städte Marburg, Wetter und den Gemeinden Cölbe, Münchhausen						
				Gefährliche Hunde/Kampfhunde		
Beschreibung	**1. Hund**	**2. Hund**	**3. Hund**	**1. Hund**	**2. Hund**	**3. Hund**
Stadt Marburg	60	66	72	120	132	144
Stadt Wetter	72	100	130	650	650	650
Gemeinde Cölbe	72	108	144	660	660	660
Gemeinde Münchhausen	72	90	120	420	420	420
				Gefährliche Hunde/Kampfhunde		
	1. Hund	**2. Hund**	**3. Hund**	**1. Hund**	**2. Hund**	**3. Hund**
Durchschnitt	69	91	116,5	462,5	465,5	468,5

Anpassung der Hundesteuer bei der Gemeinde Lahntal						
				Gefährliche Hunde/Kampfhunde		
	1. Hund	**2. Hund**	**3. Hund**	**1. Hund**	**2. Hund**	**3. Hund**
Bisher	60	90	120	612	612	612
Erhöhung	72	102	132	648	648	648
Erhöhung in Euro	12	12	12	36	36	36
Erhöhung in Prozent	20,00%	13,33%	10,00%	5,88%	5,88%	5,88%
Erhöhung je Monat	1,00 €	1,00 €	1,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €

Vergleich zur geplanten Erhöhung						
Beschreibung	**Hund in Lahr**	**Steuer in 2022**	**Steuereinnahmen 2022**	**Hund in Lahntal 2023**	**Steuer in 2023**	**Steuereinnahmen 2023**
Ersthund	519	60,00 €	31.140,00 €	531	72,00 €	38.232,00 €
Zweithund	55	90,00 €	4.950,00 €	56	100,00 €	5.600,00 €
jeder weitere Hund	6	120,00 €	720,00 €	7	130,00 €	910,00 €
steuerbefreite Hund	21	- €	- €	7	- €	- €
Gefährlicher Hund	4	612,00 €	2.448,00 €	4	650,00 €	2.600,00 €
Gesamtsumme	605		39.258,00 €	605		47.342,00 €

Zu § 6:

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sind keine eigentlichen Befreiungen, da es sich um Fälle handelt, die bereits nicht der Aufwandbesteuerung im Sinne der Besteuerung der Verwendung von Vermögen zu privaten Zwecken unterliegen. Denn es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum Vermögenserwerb. Das Befreiungs- bzw. Antragserfordernis ist der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die Kommune geschuldet.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 besagt, dass auf Antrag eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt wird, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Denn in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Hunde, die sowohl zu privaten als auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, der Aufwandbesteuerung unterliegen (BVerwG, B. v. 02.11.2006, Az. 10 B 5/06 – juris, Rn. 7).

Die Geschäftsstelle empfiehlt im Sinne der Gleichbehandlung keine weiteren Steuerbefreiungen zu gewähren. In Betracht kommt nur eine maximal 1-Jährige Befreiung für Hunde aus dem Tierheim. Diese soll weiterhin in der Satzung berücksichtigt werden.

Zu § 7:

Steuerermäßigungen sind in dem neuen Muster nicht mehr enthalten, da diese nach Meinung des HSGB die Voraussetzungen meist nicht erfüllen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. Daher wird empfehlen, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen.

Da die in § 6 Abs. 2 geregelten Befreiungsfälle der ausschließlich gewerblichen Hundehaltung eigentlich bereits tatbestandlich nicht der Aufwandbesteuerung unterfallen, können diese

Befreiungen nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere auch gefährliche Hunde nicht von dieser Befreiung ausgenommen werden.

Zu § 8:

§ 8 Abs. 1 regelt die Festsetzung auch für die künftigen Kalenderjahre. Grundlage hierfür ist § 6 a Abs. 2 Satz 1 KAG

§ 8 Abs. 3 ermöglicht die Festsetzung der Hundesteuer durch eine öffentliche Bekanntmachung. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 122 Abs. 3 Satz 1 AO kann ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 4 Angabe der Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers, sofern die Anschrift im Gebiet der Gemeinde Lahntal liegt. Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

Zu § 12:

Rechtsgrundlage ist § 4 KAG i. V. m. §§ 93, 193 AO, die hier näher konkretisiert werden. Die Weitergabe von Hundesteuerdaten an Privatunternehmen ist wegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG i. V. m. § 30 AO nicht zulässig. Das beauftragte Privatunternehmen darf also nur Grundstücke ablaufen und den Umstand vermerken, auf welchen Grundstücken/in welchen Haushalte Hunde vorhanden sind, nicht aber Listen der Hundesteuerpflichtigen zwecks Abgleich erhalten. Dieser Abgleich ist allein Sache der Gemeinde. Die Neuregelung beruht auf Erörterungen, die die Geschäftsstelle mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat.

Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht!

Nach § 4 Nr. 3 Bucht. a KAG i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ermittelt die Finanzbehörde – hier also der Gemeindevorstand – den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind gem. Satz 2 der letztgenannten Vorschrift alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der einschlägigen satzungsrechtlichen Regelungen über die Anmeldung besteht grundsätzlich die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, die wahrheitsgemäße Angaben machen müssen. Tun sie dies nicht, handeln sie ordnungswidrig (§ 5a KAG) oder begehen im schlimmsten Fall eine strafbare Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG).